

Satzung zur Fernwärme-/Fernkälteversorgung der Stadt Sankt Augustin für den Wissenschafts- und Gründerpark „Auf dem Butterberg“

Auf der Grundlage von § 7, § 8 und § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV, NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes in Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, der örtlichen Luftreinhaltung und aus Gründen des öffentlichen Wohls betreibt die Stadt Sankt Augustin (nachfolgend: Stadt) unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Belange eine Fernwärme-/Fernkälteversorgung als öffentliche Einrichtung. Die Fernwärme-/Fernkälteversorgung dient der umwelt- und ressourcenschonenden, klimafreundlichen und energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung der Bürger der Stadt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt.

Mit der Satzung bezweckt die Stadt auch die Umsetzung der Ziele des kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Sankt Augustin im Bereich der Energieversorgung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Integriertes Klimaschutzkonzept Sankt Augustin, 2. Auflage, Februar 2018).

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt sichert die Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte im künftigen Wissenschafts- und Gründerpark „Auf dem Butterberg“ nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan und den dort grafisch markierten und textlich beschriebenen Gebietsgrenzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich wird im wesentlichen begrenzt: Im Norden durch den bestehenden Fuß und Radweg des „Grünen C; im Osten durch die Sportanlagen des Zentrums, das Gelände der Heinrich-Hanselmann-Förderschule sowie dem Gelände der Kinderklinik; im Süden und Westen durch die Arnold-Janssen-Straße (L143).
- (3) Heiz- bzw. Kühlmedium für die Fernwärme-/ Fernkälteversorgung ist Wasser auf jeweils unterschiedlich hohem Temperaturniveau bzw. ein nach jeweils aktuellem Stand der Technik vergleichbar geeignetes Medium. Die Fernwärme-/Fernkälteversorgung erfolgt über ein Fernwärme-/Fernkältenetz (nachfolgend: Versorgungsnetz).
- (4) Die Versorgung der Verbrauchsanlagen auf den Grundstücken mit Fernwärme und Fernkälte dient der Raumheizung, der Warmwasserbereitung, der Prozesswärmeversorgung, sofern die Anforderung an die Prozesswärme nicht

über 90 Grad Celsius liegt, sowie der Kälteversorgung zur Raumkühlung und zur Prozesskälteversorgung, sofern die Anforderung an das Kühlmedium nicht unter 6 Grad Celsius liegt.

- (5) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- und Teileigentümer sowie Wohnungseigentümergemeinschaften und für sonstige, in vergleichbarer Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere im Hinblick auf ein Grundstück dinglich Berechtigte im Sinne von Satz 1 haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des § 9a Abs. 4 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.01.2020 (BGBl. I, S. 2187), in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. „Satzungsgebiet“ die Summe der Grundstücke, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des in der „**Anlage Satzungsgebiet**“ zu dieser Satzung ausgewiesenen Gebiets befinden;
2. „Gebäude“ jede selbstständig benutzbare, ortsfeste und überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und für die ein Wärme- bzw. Kältebedarf im Sinne des § 1 Abs. 4 besteht;
3. „Grundstück“ unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
4. „Wärmebedarf“ der gesamte auf einem Grundstück anfallende Bedarf für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke;
5. „Kältebedarf“ der gesamte auf einem Grundstück anfallende, wohnungs- oder gewerbebezogene Bedarf für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke;
6. „Versorgungsanlage“ jede Anlage, die ausschließlich oder teilweise unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4
 - a) der Erzeugung von Wärme oder Kälte dient oder hierzu genutzt wird und
 - b) zur Raumheizung, -kühlung, zur Warmwasserbereitung oder Prozesswärme- bzw. Prozesskälteversorgung bestimmt oder geeignet ist.

§ 3 Betrieb der Fernwärme-/Fernkälteversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Fernwärme-/Fernkälteversorgung als öffentliche Einrichtung. Dabei entscheidet sie über Art und Umfang der Fernwärme-/ Fernkälteversorgung, über die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsanlagen, über Art und Zustand des Wärme-/ Kälte-trägers sowie über

Umfang und Ausmaß des Fernwärme-/ Fernkältesatzungsgebietes. Insbesondere obliegt der Stadt die Festlegung der Benutzungsbedingungen.

- (2) Mit der Herstellung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Fernwärme-/ Fernkälteversorgungsanlagen sowie der Fernwärme-/Fernkälteversorgung wird ein Versorgungsunternehmen (Betreiberin) beauftragt. Stadt und die Betreiberin stimmen sich in allen wesentlichen Angelegenheiten der Fernwärme-/Fernkälteversorgung ab.
- (3) Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Fernwärme-/Fernkälteversorgung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen der Betreiberin und dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzer eines Grundstückes zu Wohn- oder Gewerbebezwecken als Anschlussnehmer/Kunde (nachfolgend: Anschlussvertrag bzw. Versorgungsvertrag). Die Bedingungen des Versorgungsvertrages richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Betreiberin zur AVBFernwärmeV und zum Versorgungsvertrag sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz (TAB) der Betreiberin. Die AVBFernwärmeV ist entsprechend für das Versorgungsverhältnis mit Fernwärme anzuwenden. Für die Verbrauchserfassung und die Abrechnung findet zudem die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernwärme (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Anschlussnehmer/Kunde und die Betreiberin vereinbaren insbesondere auch den Zeitpunkt des Anschlusses, seine technischen Anforderungen, den Zeitpunkt des Lieferbeginns sowie den Bedarfsumfang.
- (4) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Versorgung mit Fernwärme und Fernwärme aus dem Versorgungsnetz jederzeit gewährleistet ist, insbesondere, dass die Betreiberin in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht zur Erfüllung der Aufgabe der Fernwärme-/Fernkälteversorgung in der Lage ist. Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, bei einem Ausfall oder einer dauerhaften Störung der Versorgungsanlagen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Fernwärme-/Fernkälteversorgung sicherzustellen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes kann vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 2 bis 3 sowie der Regelungen in § 5 verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärme-/Fernkälteversorgung der Stadt angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Gebäude, die an eine mit dem Versorgungsnetz verbundene betriebsfertige Leitung angeschlossen werden können. Dies setzt voraus, dass entweder

1. das Grundstück selbst unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich in unmittelbarer Nähe zum Grundstück eine betriebsfertige Leitung befindet, oder
 2. auf dem Grundstück selbst eine mit dem Versorgungsnetz verbundene betriebsfertige Leitung verläuft.
- (3) Im Falle von Hinterliegergrundstücken, die nicht die Voraussetzungen aus Abs. 2 Satz 2 erfüllen, erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf solche Hinterliegergrundstücke, bei denen das Vorderliegergrundstück die Voraussetzungen aus Abs. 2 Satz 2 erfüllt und für die der jeweilige Grundstückseigentümer des Vorderliegergrundstückes ein dauerhaftes Leitungsrecht bezüglich der Fernwärme-/Fernkälteleitung zum Hinterliegergrundstück gewährt. Hierzu müssen Eigentümer von Vorderliegergrundstücken ein dinglich gesichertes Recht für die Verlegung, Instandhaltung und den Betrieb der Leitungen über das Vorderliegergrundstück zugunsten des Hinterliegergrundstückes und zugunsten der Betreiberin einräumen (Leitungsrecht), sofern das Vorderliegergrundstück durch das Leitungsrecht nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet wird.
- (4) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz haben der Grundstückseigentümer sowie sämtliche Nutzer des Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken das Recht, ihren Wärme- und Kältebedarf im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5, der auf diesem Grundstück anfällt, aus dem Versorgungsnetz auf der Grundlage des Versorgungsvertrages und des dort vereinbarten Übergabepunkts mit der Betreiberin zu decken (Benutzungsrecht).

§ 5 Antrag und Versagungsgründe

- (1) Der Hausanschluss an das Versorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen nicht realisierbar, so wird der Anschluss versagt. Es besteht in diesem Fall kein Anschlussrecht. An der technischen Realisierbarkeit fehlt es insbesondere, wenn aus physikalischen Gründen (z. B. Druckabfall, Temperaturverlust) eine unterbrechungsfreie Versorgung bei gegebener Netztopologie (Leitungen, Übertragungsstationen, Pumpen) nicht möglich ist.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich bereit erklärt, neben den nach § 9 AVBFernwärmeV erhobenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten sämtliche Mehrkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sowie für den Hausanschluss zu tragen und einer zusätzlichen für den Zeitraum der Versorgung zu entrichtenden jährlichen Vergütung

zuzustimmen, sofern auch der Betrieb des Anschlusses mit Mehrkosten verbunden ist. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadt eine angemessene Sicherheit an die Betreiberin zu leisten.

- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein nach den §§ 4 und 5 anschlussberechtigter Grundstückseigentümer muss das Grundstück für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke an die Fernwärme-/Fernkälteversorgung anschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der gesamte Wärme- und Kältebedarf, der auf einem an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstück anfällt, ist ausschließlich über dieses Versorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). § 6 Abs. 3 S. 2 bleibt hiervon unberührt. Diese Verpflichtung obliegt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 und 8 neben Grundstückseigentümern auch sämtlichen Nutzern eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb eigener Versorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohngebäuden, sofern diese nur gelegentlich zum kurzzeitigen Betrieb genutzt, nicht an das Heiz- und Warmwassersystem angeschlossen sind und nur mit Holz befeuert werden, welches den gesetzlichen Anforderungen zur Verbrennung in Kaminfeuerstellen entspricht.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von eigenen Versorgungsanlagen nach § 6 Abs. 3 kann ein Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Satzungsziele und der Wirtschaftlichkeit der Fernwärme-/Fernkälteversorgung befreit werden, soweit der Anschluss und die Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dem Anschlussnehmer nicht zugemutet werden können oder die Wärme- und Kälteversorgung des Grundstückseigentümers verglichen mit der Fernwärme-/Fernkälteversorgung zu einer besseren Verwirklichung der Satzungsziele führt.
1. Eine Unzumutbarkeit im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel gegeben, soweit durch den Anschluss an die Fernwärme-/Fernkälteversorgung nachweislich im Einzelfall ein wirtschaftlicher Härtefall für den Grundstückseigentümer entsteht, dessen Beurteilung unter anderem auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgt.
 2. Eine bessere Verwirklichung der Satzungsziele im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel gegeben, soweit der Grundstückseigentümer nachweisen kann, dass er seinen Wärme- bzw. Kältebedarf aus Erzeugungsanlagen decken wird, die jeweils einen niedrigeren Primärenergiefaktor aufweisen als der zum

Zeitpunkt der Antragstellung von der Betreiberin veröffentlichte und zertifizierte Primärenergiefaktor des Versorgungsnetzes.

3. Eine bessere Verwirklichung der Satzungsziele im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel auch gegeben, soweit der Grundstückseigentümer nachweisen kann, dass er seinen Wärme- bzw. Kältebedarf aus Abwärme im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG decken wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt, sie kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablaufs entfällt. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, kann die Stadt die Befreiung widerrufen.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Die Anträge werden von der Stadt beschieden. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat die Antragstellung nach Satz 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt als erteilt für Hausanschlüsse mit einer Anschlussleitung für den Wärme- und Kältebedarf von maximal 7,5 kW.

§ 8 Bestandsschutz/Übergangsfristen

(1) Grundstücke, die

1. mit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals innerhalb des Fernwärmesatzungsgebietes liegen und zu diesem Zeitpunkt entweder bereits bebaut sind oder für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, oder
2. ein oder mehrere Gebäude aufweisen, die über eine eigene, zulässigerweise errichtete Wärme- und Kälteerzeugungsanlage verfügen,

sind vom Anschluss- und Benutzungszwang soweit und solange befreit, bis die Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen erneuert oder wesentlich geändert werden (Bestandsschutz).

- (2) Eine Erneuerung oder eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. eine neue Wärme- und Kälteerzeugungsanlage erforderlich ist,
 2. ein Wechsel des Energieträgers erfolgt,
 3. von dezentraler, wohnungs- oder gewerbeeinheitsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird, oder

4. wesentliche Anlagenteile (z. B. Heizkessel) verändert oder erneuert werden und die Kosten mehr als 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen.
- (3) Eine Erneuerung oder wesentliche Änderung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine bestandsgeschützte Wärme- und Kälteversorgungsanlage um eine weitere, ausschließlich mit regenerativen, örtlich emissionsfreien Energiequellen entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 betriebene Wärme- oder Kälteversorgungsanlage ergänzt wird.
- (4) Der Wegfall des Bestandsschutzes ist der Stadt anzuzeigen.
- (5) Der Bestandsschutz nach Abs. 1 gilt, vorbehaltlich des Abs. 2 und vorbehaltlich späterer Änderungen der Rechtslage oder dieser Satzung, höchstens für 20 Jahre ab Inkrafttreten diese Satzung.

§ 9 Informationsbeschaffung durch die Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung, insbesondere zur Umsetzung der §§ 4, 5, 6 und 7 erforderlichen Informationen über die auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen Wärme- und Kälteversorgungsanlagen bei den Eigentümern, Anschlussnehmern und Kunden zu erfragen. Eigentümer, Anschlussnehmer und Kunden sind verpflichtet, entsprechend Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen und zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Fernwärme- und Fernkälteversorgungsanlagen zu überprüfen. Soweit es zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich und zumutbar ist, sind der Stadt oder den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, von den Verpflichteten im Sinne des § 1 Abs. 5 nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist Zugang zu allen Wärme- und Kälteerzeugungs- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu gewähren und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kosten

- (1) Die Betreiberin ist berechtigt, von den Anschlussnehmern zum Ersatz des angemessenen und erforderlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Versorgungsanlagen Kosten zu verlangen. Dies umfasst insbesondere einen angemessenen Baukostenzuschuss im Sinne des § 9 AVBFernwärmeV und die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für einen Hausanschluss im Sinne des § 10 AVBFernwärmeV. Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem mit der Betreiberin abzuschließenden privaten Versorgungsvertrag.
- (2) Für Amtshandlungen nach den §§ 5 und 7 dieser Satzung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448), in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärme-/Fernkälteversorgung nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 gegen den Benutzungszwang verstößt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebes von eigenen Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen verstößt,
4. die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 oder 3 verletzt,
5. die Anzeigepflicht gem. § 8 Abs. 4 bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 8 verletzt,
6. seiner Auskunftspflicht entgegen § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Zwangsmittel

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557), in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den **xx.xx.xxxx**

Anlage

Satzungsgebiet